



## Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. November 2014 .....	2
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 13. November 2014 .....	3
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung – Ausbruch Geflügelpest .....	4
Teileinziehung eines Teilstückes der Hägerfelder Straße in Karcheez, vom Abzweig der L11 in Richtung Karcheez .....	7
Teileinziehung des Neuhofer Weges und der Straße vom Gewerbegebiet Mühlengeez in Richtung Tarnow in der Gemeinde Gülzow-Prützen .....	8
Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – Herr Ovidiu Manuel Martinescu .....	9

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock  
Landrat Sebastian Constien  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-0  
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle  
Kay-Uwe Neumann  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-12002  
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter  
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

**Nächste Ausgabe: 14. November 2014** (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. November 2014)

### **Bezugsmöglichkeiten**

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.

**Kreistag Landkreis Rostock  
Haushalts- und Finanzausschuss**

Güstrow, den 29.10.2014

**Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am  
11. November 2014**

Die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses findet am

**Dienstag, den 11. November 2014**

statt.

**Beginn: 16:30 Uhr****Tagungsort: Ovaler Saal, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan****Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 28.10.2014 (wird nachgereicht)
4. Information zu den Plangesprächen zum Doppelhaushalt 2015/2016
5. Schenkung eines Konzertflügels an die Kreismusikschule Bad Doberan (Beschlussvorlage wird nachgereicht)
6. Zweckgebundene Geldspende zur Anschaffung einer Pedalharfe für die Kreismusikschule Güstrow (Beschlussvorlage wird nachgereicht)
7. Grundsatzentscheidung zur künftigen Unterbringung der Verwaltung des Landkreises Rostock – Variante 1 (Drucksache Nr.: VI-53-2014)
8. Grundsatzentscheidung zur künftigen Unterbringung der Verwaltung des Landkreises Rostock – Variante 2 (Drucksache Nr.: VI-54-2014)
9. Sonstiges

**Nicht-Öffentlicher Teil**

10. Grundstücksangelegenheiten

gez. Dr. Erwin Kischel  
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock  
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt**

Güstrow, den 30.10.2014

## **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 13. November 2014**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt findet am

**Donnerstag, den 13. November 2014**

statt.

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan**

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 18.09.2014
4. Themenschwerpunkte für die Ausschussarbeit
5. Grundsatzentscheidung zur künftigen Unterbringung der Verwaltung des Landkreises Rostock – Variante 1 (Drucksache Nr.: VI-53-2014)
6. Grundsatzentscheidung zur künftigen Unterbringung der Verwaltung des Landkreises Rostock – Variante 2 (Drucksache Nr.: VI-54-2014)
7. Sonstiges

gez. Christine Borgwald  
Ausschussvorsitzende



## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 05.11.2014 in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald, ergeht auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung vom 17.10.2007 (BGBL I, Nr. 51, S.2348, zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBL 1, Nr. 16, S. 388, Artikel 29 vom 25.04.2014) für besonders gefährdete Bereiche des Landkreises Rostock, folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

### **I.**

Für sämtliche Geflügelhaltungen nachfolgender Gebiete

1. Gemeinde Rerik mit den Orten Rerik, Gaarzer Hof, Neu Gaarz, Garvsmühlen, Blengow, Roggow, Russow
2. Gemeinde Am Salzhaff mit den Orten Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow, Teßmannsdorf

gilt ein generelles Auslaufverbot, d.h. sämtliches Geflügel ist bis auf weiteres in geschlossenen Ställen zu halten.

### **II.**

Ein generelles Auslaufverbot für sämtliche Geflügelhaltungen gilt gleichermaßen im 500m Bereich der Uferstreifen folgender Seen:

1. Krakower Obersee
2. Bützower See
3. Rühner See
4. Südteil Malchiner See
5. Südspitze Sumpfsee.

### **III.**

Die sofortige Vollziehung der Punkte I. und II. dieser Verfügung wird angeordnet.

### **IV.**

Hausgeflügelbestände sind gegenüber dem Veterinäramt des Landkreises Rostock und gegenüber der Tierseuchenkasse M-V meldepflichtig. Alle Geflügelhalter sind aufgefordert, dieser Meldepflicht nachzukommen.

**Begründung:**

Am 05.11.2014 wurde das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachgewiesen und damit das Vorliegen der Geflügelpest amtlich festgestellt. Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche.

Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Die Aufstellungsanordnung von Hausgeflügel in bestimmten Risikogebieten stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

Alle im Landkreis Rostock mit dieser Verfügung reglementierten Gebiete sind Risikogebiete in Bezug auf Rastplätze der Wildvogelpopulationen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Virus auf dem Wege der Zugvogelwanderung eingeschleppt wurde.

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBl M-V 2014 S.301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBl M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

**Begründung des sofortigen Vollzugs:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Dieser Subtyp wurde bisher in Europa nicht nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Zugvögel verbreitet wird. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel in besonders gefährdeten Gebieten, stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.



Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Landkreises Rostock  
Am Wall 3 – 5  
18273 Güstrow

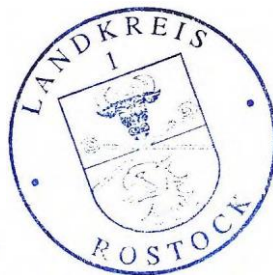
einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323  
19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Sebastian Constien  
Landrat





## **Teileinziehung eines Teilstückes der Hägerfelder Straße in Karcheez, vom Abzweig der L11 in Richtung Karcheez**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock  
als untere Straßenaufsichtsbehörde vom 29.10.2014 Az.:151703\_02\_14**

Gemäß § 9 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg–Vorpommern wird auf Antrag der Gemeinde Gülzow-Prüzen ein Teilstück des öffentlichen Weges Hägerfelder Straße teileingezogen.

Die Teileinziehung umfasst das Teilstück der Straße vom Abzweig der L 11 in Richtung Karcheez bis ca. 50 m hinter dem bestehenden Bergeraum (Flurstücke 14/1 und 15, beide in der Flur 1, Gemarkung Hägerfelde gelegen, sowie ein Teilstück des Flurstückes 159, Flur 2, Gemarkung Karcheez, bis hinter den Bergeraum (Kreuzung mit Flurstück 75/3, Flur 2, Gemarkung Karcheez).

Die Teileinziehung umfasst das Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Kraftomnibusse und Personenkraftwagen.

**Die Teileinziehung wurde im „Amtskurier Güstrow-Land“ Nr. 4/2014 angekündigt und die Unterlagen lagen vom 14.04.2014 bis zum 16.05.2014 öffentlich aus. Einwendungen gegen die Teileinziehung wurden nicht erhoben.**

Hiermit wird bestimmt, dass diese Verfügung am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Rostock als Straßenaufsichtsbehörde, Am Wall 3 - 5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Landkreis Rostock

Der Landrat



## **Teileinziehung des Neuhofer Weges und der Straße vom Gewerbegebiet Mühlengeez in Richtung Tarnow in der Gemeinde Gülzow-Prüzen**

### **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock als untere Straßenaufsichtsbehörde vom 29.10.2014 Az.:151703\_03\_14**

Gemäß § 9 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird auf Antrag der Gemeinde Gülzow-Prüzen der Neuhofer Weg sowie die Straße vom Gewerbegebiet Mühlengeez in Richtung Tarnow in der Gemeinde Gülzow-Prüzen teileingezogen.

Die Teileinziehung betrifft den „Neuhofer Weg“ (Flurstück 152, Flur 2, Gemarkung Prüzen) vom Abzweig der Betonstraße am ehemaligen Gemeindebüro bis zum Aufeinandertreffen auf die vorherige Gemeindestraße), sowie das Flurstück 203, Flur 2, Gemarkung Prüzen, ab der Gemeindegrenze zu Tarnow bis zum Flurstück 148, Flur 2, Gemarkung Prüzen.

Die Teileinziehung umfasst das Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Kraftomnibusse und Personenkraftwagen, sowie landwirtschaftlicher Verkehr frei.

**Die Teileinziehung wurde im „Amtskurier Güstrow-Land“ Nr. 4 /2014 angekündigt und die Unterlagen lagen vom 14.04.2014 bis zum 16.05.2014 öffentlich aus. Einwendungen gegen die Teileinziehung wurden nicht erhoben.**

Hiermit wird bestimmt, dass diese Verfügung am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Rostock als Straßenaufsichtsbehörde, Am Wall 3 - 5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Landkreis Rostock

Der Landrat





## Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – Herr Ovidiu Manuel Martinescu

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an	HERR OVIDIU MANUEL MARTINESCU
geboren am	22.07.67
zuletzt wohnhaft in	LANDSTRASSE 20 18239 SATOW OT RADEGAST

gerichtete Bescheid vom	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr 01.10.2014
Aktenzeichen	III 65.2.53 LRO-CO15

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, AM WALDRAND 3 in 18209 BAD DOBERAN, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag



Freier  
Sachgebietsleiter